

unmittelbar vor ihrem Rentenbezug oder vor der zum Rentenbezug führenden freiwilligen Rentenversicherung Mitglieder der sozialistischen Produktionsgenossenschaften oder Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte waren.

(2) Vollrentner, die am 1. Mai 1959 Mitglied einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft oder eines Kollegiums der Rechtsanwälte sind oder in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, erhalten den Erhöhungsbetrag unabhängig davon, ob sie zum Zeitpunkt der Festsetzung der Rente zum Personenkreis gemäß § 1 der Verordnung gehörten. Wenn der Antrag auf den Erhöhungsbetrag bis zum 30. Juni 1959 bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt gestellt wird, kommt der Erhöhungsbetrag ab 1. Mai 1959 zur Auszahlung. Bei späterer Antragstellung wird der Erhöhungsbetrag vom Ersten des Antragsmonats an gezahlt.

(3) Die Hinterbliebenen (Witwen, Voll- und Halbwaisen) der unter den Absätzen 1 und 2 angeführten Personen erhalten ebenfalls die Erhöhungsbeträge.

Zu § 7 der Verordnung:

§ 5

(1) Personen, die Vollrente (Vollrenten) der Sozialversicherung und eine eigene Rente aus der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz beziehen, haben Anspruch auf den Erhöhungsbetrag von 10,— DM monatlich, wenn die Vollrente (Vollrenten) der Sozialversicherung und die Rente aus der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz zusammen nicht mehr als 290,— DM monatlich betragen,

(2) Betragen die Renten zusammen mehr als 290,— DM, jedoch weniger als 300,— DM monatlich, so wird als Erhöhung der Differenzbetrag, der sich zwischen dem Gesamtbetrag der Renten und 300,— DM ergibt, gezahlt.

§ 6

(1) Personen, die Vollrente (Vollrenten) der Sozialversicherung und eine Hinterbliebenen-(Witwe/Witwer)Rente aus der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz beziehen, haben Anspruch auf den Erhöhungsbetrag von 10,— DM monatlich, wenn die Vollrente (Vollrenten) der Sozialversicherung und die Hinterbliebenen-(Witwe/Witwer)Rente aus der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz zusammen nicht mehr als 190,— DM monatlich betragen.

(2) Betragen die Renten zusammen mehr als 190,— DM, jedoch weniger als 200,— DM monatlich, so wird als Erhöhung der Differenzbetrag, der sich zwischen dem Gesamtbetrag der Renten und 200,— DM ergibt, gezahlt.

§ 7

(1) Personen, die Vollwaisenrente der Sozialversicherung und eine Hinterbliebenenrente (Waisenrente) aus der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz beziehen, haben Anspruch auf den Erhöhungsbetrag von 10,— DM monatlich, wenn die Vollwaisenrente der Sozialversicherung und die Rente aus der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz zusammen nicht mehr als 90,— DM monatlich betragen.

(2) Betragen die Renten zusammen mehr als 90,— DM, jedoch weniger als 100,— DM monatlich, so wird als Erhöhung der Differenzbetrag, der sich zwischen dem Gesamtbetrag der Renten und 100,— DM ergibt, gezahlt.

§ 8

(1) Personen, die Halb Waisenrente der Sozialversicherung und eine Hinterbliebenenrente (Waisenrente) aus der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz beziehen, haben Anspruch auf den Erhöhungsbetrag von 5,— DM monatlich, wenn die Halbwaisenrente der Sozialversicherung und die Rente aus der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz zusammen nicht mehr als 95,— DM monatlich betragen.

(2) Betragen die Renten zusammen mehr als 95,— DM, jedoch weniger als 100,— DM monatlich, so wird als Erhöhung der Differenzbetrag, der sich zwischen dem Gesamtbetrag der Renten und 100,— DM ergibt, gezahlt.

§ 9

Ergibt die Erhöhung der unter §§ 5 bis 8 angeführten Renten einen Betrag von weniger als 1,— DM monatlich, so ist der Betrag von 1,— DM je Monat zu zahlen.

§ 10

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Mai 1959 in Kraft.

Berlin, den 9. April 1959

Komitee für Arbeit und Löhne

Heinicke
Vorsitzender